

Statuten TV Bolligen

Stand 2002 Statuten TV Bolligen Stand 2002

Name, Sitz, Zweck und Zugehörigkeit 3

- Art. 1 Name und Sitz 3
- Art. 2 Zweck 3
- Art. 3 Zugehörigkeit 3

Mitgliedschaft 3

- Art. 4 Mitglieder 3
- Art. 5 Jugendmitglieder 3
- Art. 6 Aktivmitglied 3
- Art. 7 Freimitglied 3
- Art. 8 Ehrenmitglied 3
- Art. 9 Passivmitglied 3
- Art. 10 Austritt 4
- Art. 11 Ausschluss 4

Organe 4

- Art. 12 Organe 4

I Hauptversammlung 4

- Art. 13 Einberufung und Zuständigkeit 4
- Art. 14 Stimmrecht 4
- Art. 15 Antragsrecht 4
- Art. 16 Verfahren 4

II Vorstand 5

- Art. 17 Zusammensetzung 5
- Art. 18 Amstdauer 5
- Art. 19 Aufgaben des Vorstandes 5
- Art. 20 Beschlussfähigkeit 5

III Technische Kommission 5

- Art. 21 Zusammensetzung 5
- Art. 22 Aufgaben 5

IV Revisoren 6

- Art. 23 Aufgaben und Amtszeit 6

Finanzen 6

- Art. 24 Vereinsjahr 6
- Art. 25 Einnahmen und Ausgaben 6
- Art. 26 Vermögensanlagen 6
- Art. 27 Haftung 6
- Art. 28 Einzelheiten 6

Revisions- und Vollzugsbestimmungen 7

- Art. 29 Statutenänderung 7
- Art. 30 Totalrevision der Statuten 7
- Art. 31 Auflösung 7

Bolligen, 30.04.2002 Seite 2/7 Statuten TV Bolligen Stand 2002

Name, Sitz, Zweck und Zugehörigkeit

Art. 1 Name und Sitz

Der TV Bolligen ist ein selbständiger Verein im Sinne von Art. 60 des ZGB mit Rechtsdomizil in Bolligen.

Art. 2 Zweck

Der Turnverein Bolligen

pfl egt das Turnen und fördert die entsprechenden Ausbildungs-, Wettkampf- und Spielmöglichkeiten, ebenso pfl egt er die Kameradschaft und die Geselligkeit;

bietet der Bevölkerung aller Alters- und Fähigkeitsstufen eine gesunde und aktive Freizeitgestaltung an;

ist parteipolitisch unabhängig und konfessionell neutral.

Art. 3 Zugehörigkeit

¹ Der Verein ist Mitglied des Turnverbandes Bern Mittelland (TBM), des Schweizerischen Turnverbandes (STV) und des Bernischen Leichtathletikverbandes (BLV), deren Statuten und Reglementen er sich unterstellt.

² Für die Unfallversicherung sind die Mitglieder selbst verantwortlich. Alle gemeldeten Turnenden sind jedoch automatisch bei der Sportversicherungskasse des STV (SVK-STV) versichert (Komplementärversicherung).

Mitgliedschaft

Art. 4 Mitglieder

¹ Der Verein besteht aus Jugendlichen (bis 16 Jahre), Aktiv-, Frei-, Ehren- und Passivmitgliedern.

² Die Männer- und Frauenriege bilden eigenständige Sektionen des Turnvereins Bolligen.

Art. 5 Jugendmitglieder

¹ Jugendliche bis zum 16. Altersjahr können als Jugendmitglieder aufgenommen werden.

² Sie haben die gleichen Rechte und Pflichten wie die Aktivmitglieder, mit Ausnahme des Stimm- und Wahlrechts.

Art. 6 Aktivmitglied

¹ Aktivmitglied kann werden, wer das 16. Altersjahr erreicht hat. Die Aufnahme von Aktivmitgliedern erfolgt durch die Hauptversammlung.

² Die Aktivmitgliedschaft verpflichtet grundsätzlich zur aktiven Teilnahme am Turnen sowie an den vom Turnverein durchgeführten Anlässen und Veranstaltungen.

Art. 7 Freimitglied

¹ Die Freimitgliedschaft erhalten Aktivmitglieder, welche sich während mindestens 15 Jahren die Fleisskarte erturnt haben. Ausserdem können Mitglieder zu Freimitgliedern ernannt werden, welche sich um den Verein verdient gemacht haben.

² Freimitglieder geniessen alle Rechte eines Aktivmitgliedes. Sie haben nur die Verbandsbeiträge zu entrichten, solange sie mitturnen.

Art. 8 Ehrenmitglied

¹ Mitglieder, welche sich um den Verein ausserordentlich verdient gemacht haben, können auf Antrag des Vorstandes durch die Hauptversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

² Ehrenmitglieder sind vom Jahresbeitrag befreit.

Art. 9 Passivmitglied

¹ Passivmitglied kann werden, wer sich für die Sache des Turnens einsetzt und den Verein in irgendeiner Form unterstützt.

² Die Mitgliedschaft entsteht mit der Bezahlung des entsprechenden Beitrages.

Bolligen, 30.04.2002 Seite 3/7 Statuten TV Bolligen Stand 2002

Art. 10 Austritt

Austritte aus dem Verein sind dem Präsidenten schriftlich zu melden. Austretende haben den laufenden Jahresbeitrag zu entrichten.

Art. 11 Ausschluss

Mitglieder, welche die Statuten und Reglemente des Vereins oder der Verbände vorsätzlich verletzen, oder sich der Vereinsmitgliedschaft als unwürdig erweisen, können durch Beschluss der Hauptversammlung ausgeschlossen werden. Die Betreffenden sind von den Sanktionen schriftlich in Kenntnis zu setzen.

Organe

Art. 12 Organe

Die Organe des Vereins sind:

I Hauptversammlung (HV)

II Vorstand

III Technische Kommission

IV Revisoren

I Hauptversammlung

Art. 13 Einberufung und Zuständigkeit

¹ Die Hauptversammlung ist das oberste Organ des Turnvereins.

² Die Hauptversammlung findet im 1. Quartal des Jahres statt. Die Einladung erfolgt durch den Vorstand unter Angabe der Traktanden spätestens 3 Wochen vorher schriftlich.

³ Es werden mindestens folgende Geschäfte behandelt:

Genehmigung des Protokolls der letzten Hauptversammlung

Mutationen

Jahresberichte

Kassaberichte

Festsetzung der Jahresbeiträge und der Entschädigungen

Budget

Revision der Statuten

Wahlen

Ehrungen und Auszeichnungen

Tätigkeitsprogramm

Anträge

⁴ Eine ausserordentliche Hauptversammlung kann vom Vorstand oder einem Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder unter Bezeichnung der zu behandelnden Traktanden verlangt werden.

Art. 14 Stimmrecht

Aktiv-, Frei- und Ehrenmitglieder sind an der HV stimmberechtigt und haben das Recht, Anträge zu stellen.

Art. 15 Antragsrecht

Anträge an die HV sind mindestens 14 Tage vorher beim Vorstand schriftlich einzureichen.

Art. 16 Verfahren

¹ Über die Vereinsgeschäfte und Wahlen wird in offener Abstimmung entschieden.

² Eine geheime Abstimmung oder Wahl erfolgt, wenn dies von einem Fünftel der anwesenden Stimmberechtigten verlangt wird.

³ Bei Abstimmungen und Wahlen entscheidet das relative Mehr der abgegebenen Stimmen. Der Präsident hat bei Stimmgleichheit den Stichentscheid.

⁴ Ein Fünftel der anwesenden Stimmberechtigten kann eine Abstimmung mit absolutem Mehr verlangen.

II Vorstand

Art. 17 Zusammensetzung

Der Vorstand setzt sich wie folgt zusammen:

Präsident/in

Leiter/in Administration / 1. Vizepräsident/in

Kassier/in

Sekretär/in

Infochef/in

TK-Chef/in / 2. Vizepräsident/in

Stellvertreter/in TK-Chef/in

Die Frauen- und Männerriege sind durch ihre Präsidenten vertreten.

Art. 18 Amtsdauer

Die Vorstandsmitglieder werden von der Hauptversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt.

Art. 19 Aufgaben des Vorstandes

¹ Die Obliegenheiten des Vorstandes sind:

Allgemeine Leitung des Vereins gemäss Statuten, Reglementen und Pflichtenheften

Vertretung des Vereins nach aussen

Vollzug der Beschlüsse der Hauptversammlung

Erstellen von Organigrammen, Reglementen und Pflichtenheften sowie deren Handhabung.

² Die detaillierten Aufgaben sind im Vorstandsreglement sowie in den Pflichtenheften aufgeführt.

Art. 20 Beschlussfähigkeit

¹ Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Vorstandsmitglieder anwesend ist.

² Der Vorstand entscheidet mit relativem Mehr. Im Falle von Stimmengleichheit entscheidet der Präsident.

³ Abstimmungen erfolgen, sofern nichts anderes beschlossen, offen.

III Technische Kommission

Art. 21 Zusammensetzung

¹ Die Technische Kommission besteht aus:

TK-Chef

Stellvertreter TK-Chef

den jeweiligen Trainingsgruppenverantwortlichen

Materialverwalter.

² Der TK-Chef und dessen Stellvertreter werden von der Hauptversammlung gewählt. Die übrigen TK-Mitglieder werden vom Vorstand gewählt.

Art. 22 Aufgaben

¹ Die Technische Kommission hat im wesentlichen die Aufgabe, die von der Hauptversammlung beschlossenen Ziele und Richtlinien in ein entsprechendes Turn- und Trainingsprogramm umzusetzen.

² Die detaillierten Aufgaben sind im TK-Reglement sowie in den Pflichtenheften geregelt.

Bolligen, 30.04.2002 Seite 5/7 Statuten TV Bolligen Stand 2002

IV Revisoren

Art. 23 Aufgaben und Amtszeit

¹ Die Revisorenstelle besteht aus 3 Mitgliedern. Sie prüft die Buchhaltung des Turnvereins, allfälliger Spezialfonds und Kassen von Kommissionen und erstattet Bericht zuhanden der Hauptversammlung. Die Revisoren werden von der Hauptversammlung gewählt.

² Die detaillierten Aufgaben sind im Revisorenreglement aufgeführt.

³ Die Amtszeit ist auf 3 Jahre beschränkt.

Finanzen

Art. 24 Vereinsjahr

Das Vereinsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

Art. 25 Einnahmen und Ausgaben

Die Einnahmen und Ausgaben des Vereins werden durch die Hauptversammlung im Rahmen des Budgets und der Rechnung beschlossen.

Art. 26 Vermögensanlagen

Das Vereinsvermögen darf nur in sicheren Vermögenswerten angelegt werden. Über die Anlagen entscheidet der Vorstand.

Art. 27 Haftung

¹ Der Verein haftet mit seinem ganzen Vermögen, soweit es nicht in Spezialfonds besonderen Zwecken gewidmet ist.

² Die persönliche Haftung der Mitglieder bleibt auf die Höhe ihrer Mitgliederbeiträge beschränkt. Ausgenommen sind strafbare Handlungen.

Art. 28 Einzelheiten

Alle Einzelheiten sind im Finanzreglement geregelt.

Bolligen, 30.04.2002 Seite 6/7 Statuten TV Bolligen Stand 2002

Revisions- und Vollzugsbestimmungen

Art. 29 Statutenänderung

Einzelne Artikel dieser Statuten können durch die Hauptversammlung mit einer 2/3-Mehrheit der abgegebenen Stimmen geändert werden.

Art. 30 Totalrevision der Statuten

Eine Totalrevision der vorliegenden Statuten muss durch 2/3 der an der Hauptversammlung abgegebenen Stimmen beschlossen werden.

Art. 31 Auflösung

¹ Die Auflösung des Turnvereins Bolligen kann nur an einer zu diesem Zweck einberufenen ausserordentlichen Hauptversammlung mit einer Mehrheit von 4/5 der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

² Bei einer Auflösung des Vereins wird das gesamte Vermögen der Gemeinde Bolligen zur Verwaltung übergeben bis sich wieder ein neuer Turnverein mit gleichem Sitz und Zweck gründet, welcher ebenfalls dem Schweizerischen Turnverband angehört.

Diese Statuten treten nach der Genehmigung durch die Hauptversammlung vom 10.3.2001 sofort in Kraft.

TV Bolligen

Die Präsidentin: Der 1. Vizepräsident:

Daniela Trachsel Stefan Wüthrich

Turnverband Bern Mittelland TBM

Die Präsidentin: Der Vizepräsident:

sig. Elisabeth Gehrig-Bossi sig. Urs Rohner

Bolligen, 30.04.2002 Seite 7/7